

Satzung des Altmärkischen Gehörlosenvereins e.V. für Stadt und Landkreis Stendal

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Altmärkischer Gehörlosenverein e.V. für Stadt und Landkreis Stendal
2. Der Verein wurde 1992 als Nachfolgeverein der in den Jahren 1929 und 1957 bestehenden Gehörlosengruppen Stendal gegründet.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Stendal.
4. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal unter der Registriernummer 298 eingetragen.
5. Der Verein ist Mitglied in der Gehörlosengemeinschaft Sachsen-Anhalt (GGSA), die ihren Sitz in Magdeburg hat.

§ 2 Zwecke und Ziele

1. Der Verein ist eine Vereinigung gehörloser Bürger, deren Förderer und Freunde und dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigter Zweck“ der Abgabeordnung.
2. Er ist parteipolitisch unabhängig, rassistisch und religiös neutral.
3. Er stellt sich dabei folgende Aufgaben und Ziele:
 - Maßnahmen zur Verbesserung der Kommunikation der Gehörlosen mit ihrer hörenden Umwelt
 - Pflege von Geselligkeit, Kontakte und Weiterbildung der Gehörlosen
 - Aufklärung der Öffentlichkeitsarbeit über Probleme gehörloser Menschen
 - Wahrnehmung der Interessen der gehörlosen Mitglieder bei Behörden, Arbeitsstellen und anderen öffentlichen Einrichtungen
 - Organisation von Veranstaltungen, sowie kulturelle Betreuung und Beratung in sozialen Angelegenheiten
 - Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied können Gehörlose und andere Personen werden, die die gemeinnützigen Ziele und Bestrebungen des Vereins anerkennen, sie unterstützen und fördern. Sie werden ordentliche Mitglieder und zahlen regelmäßig Beitrag
2. Außerordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die durch Spenden die Bestrebung des Vereins unterstützen
3. Über den Antrag der Aufnahme in den Verein entscheidet vorläufig der Vorstand und endgültig die Mitgliederversammlung
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist nur zum Schluss des Kalenderjahres zulässig. Er muss spätestens 3 Monate vor dem Austritt schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden.
Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
Der Ausschluss kann auf Antrag erfolgen, wenn ein Mitglied auf gröblichste gegen die Satzung oder das Ansehen des Vereins verstößt bzw. Mitgliedsbeiträge wiederholt nicht entrichtet. Das Mitglied ist vor der Entscheidung anzuhören.
5. Zu Ehrenmitgliedern können auf Beschluss der Mitgliederversammlung solche Personen ernannt werden, die sich um die Sache der Gehörlosen oder um den Verein verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 Mitgliedsbeiträge und Finanzen

1. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden.
2. Der Mitgliedbeitrag beträgt 44,- Euro im Jahr und ist halbjährlich bis zum 01.04. und 01.10. pro ordentliches Mitglied auf das Vereinskonto zu überweisen.
3. Die finanziellen Mittel werden entsprechend dem Geschäftsjahr verwaltet und abgerechnet. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
4. Einnahmen und Ausgaben werden mindestens einmal im Geschäftsjahr durch 2 Rechnungsprüfer gemeinsam kontrolliert. Diese berichten darüber in der Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsprüfer

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Hauptmitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

Sie ist wie jede andere Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der wahlberechtigten Mitglieder (Mindestalter 18 Jahre) abwesend sind:

2. Die Einberufung der Mitgliederhauptversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich mit der Bekanntgabe der Tagesordnung.
Die Einladungsfrist beträgt mindestens 2 Wochen.
3. Die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Wahl des Versammlungsleiters und Protokollführers
 - b) Wahl einer Stimmzählkommission
 - c) Bericht des Vorstandes
 - d) Kassenbericht und Bericht des verantwortlichen Rechnungsprüfers
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Wahlen (soweit erforderlich)
 - g) Beschlussfassung über Anträge
 - h) Sonstiges
4. Die Mitgliederversammlung beschließt ferner über:
 - a) Satzung Änderungen (hierfür ist eine 75% Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich)
 - b) Festsetzung des Mitgliedbeitrages
 - c) Auflösung des Vereines

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand vertritt die Mitglieder und führt die Geschäfte des Vereins

Der Vorstand besteht aus:

- dem/ der Vorsitzenden
- dem/der Stellvertreter/in („Vorsitzende/der“)
- dem/der Schatzmeister/in
- dem/der Schriftführer/in
- und einem Beisitzer/in

2. Der/die Vorsitzende/r und der/die Stellvertreter/in leiten die Geschäfte und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 4 Jahre in geheimer Wahl gewählt. (Jedes Vorstandsmitglied einzeln)
Wahlberechtigt sind Mitglieder ab 18 Jahre.
Im ersten Wahlgang ist eine Mehrheit von mehr als die Hälfte der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder erforderlich.
Im zweiten Wahlgang bzw. bei der Stichwahl genügt die einfache Mehrheit.
Eine Wiederwahl ist möglich. Die Arbeit ist ehrenamtlich.

§ 8 Die Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsprüfer in geheimer Wahl.

§ 9 Beurkundung und Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Protokollführer und dem Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mehrheit , mindestens 2/3 der wahlberechtigten Mitglieder (Mindestalter 18 Jahre) in einer Mitgliederhauptversammlung beschlossen werden.
2. Die Auflösung des Vereins wird notwendig, wenn Zweck und Ziele entsprechend dieser Satzung nicht mehr erfüllt werden.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Förderverein der Gehörlosen der neuen Bundesländer e.V., Sitz: Schönhauser Allee 36, 10435 Berlin. Dieser verwendet die Mittel ausschließlich für die soziale Betreuung Gehörloser.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden.

Die vorliegende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 27.10.2007 geändert.